

# **Gemeindeordnung**

( Satzung)

## **der Mennonitengemeinde Enkenbach**

Beschluß der Gemeindeversammlung vom 13.11.94

### **1. Kennzeichnung der Gemeinde**

#### **1.1 [ Allgemeines ]**

Die Gemeinde trägt den Namen "Mennonitengemeinde Enkenbach". Sie hat ihren Sitz in Enkenbach-Alsenborn. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. ( s. Staatsanzeiger von Rheinland-Pfalz vom 12. Januar 1970). Sie verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig. Organe der Körperschaft sind der Vorstand und die Gemeindeversammlung.

#### **1.2 [ Kennzeichnung der Gemeinde ]**

Die Gemeinde ist eine evangelisch-freikirchliche Gemeinde. Sie sieht sich als einen Teil der täuferisch-mennonitischen Geschwisterschaft, die in der Reformationszeit entstanden ist. Sie bekennt sich mit der ganzen Christenheit zum christlichen Glauben und orientiert sich mit dieser an der biblischen Botschaft von Jesus Christus.

#### **1.3 [ Aufgaben der Gemeinde ]**

Die Gemeinde betrachtet es als ihre Aufgabe, den Ruf des Evangeliums in die Nachfolge Jesu bei ihren eigenen Mitgliedern und bei anderen Menschen zu Gehör zu bringen.

Mit der ganzen Christenheit sieht sie sich gefordert und damit verpflichtet, den missionarischen und diakonischen Auftrag der christlichen Gemeinde wahrzunehmen und in Verantwortung vor Gott für Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung einzutreten.

Mit der ganzen mennonitischen Geschwisterschaft gilt ihr als besondere Aufgabe die selbstverantwortete Weitergabe täuferischen Erbes. Dazu gehören insbesondere:

- Die Auffassung der christlichen Gemeinde als Geschwisterschaft mit allgemeinem Priestertum,
- das Verständnis der Taufe als Glaubenstaufe,
- der Verzicht auf den Eid,
- der Auftrag zum christlichen Friedensdienst mit seinen Konsequenzen im politischen und gesellschaftlichen Leben,
- die Gestaltung des Gemeindelebens in Unabhängigkeit vom Staat,
- die Lebensführung im Sinne des christlichen Glaubens.

#### **1.4 [ Ziele der Gemeinde ]**

Die Gemeinde verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, kirchliche und mildtätige Zwecke.

### **2. Mitgliedschaft**

#### **2.1 [ Aufnahme in die Gemeinde ]**

Wer Mitglied der Gemeinde werden will, stellt beim Pfarrer/ bei der Pfarrerin der Gemeinde oder beim Vorstand einen entsprechenden Antrag.

- a) Die Aufnahme durch Taufe erfolgt nach einem einführenden Unterricht. Der Taufwunsch wird der Gemeinde spätestens drei Wochen vor der Taufe bekanntgegeben. Nach der Bekanntgabe besteht eine Einspruchsfrist von zwei Wochen.
- b) Beim Übertritt von einer anderen Mennonitengemeinde wird die Gemeinde über den Aufnahmewunsch informiert. Es besteht eine Einspruchsfrist von zwei Wochen gegen die Annahme des Antrags. Nach dieser Frist entscheidet der Vorstand.
- c) Beim Übertritt von einer anderen Konfession muß der Austritt aus der bisherigen Kirche bzw. Religionsgemeinschaft anhand einer Bescheinigung nachgewiesen werden. Es erfolgt eine Unterweisung über die menn. Geschwisterschaft. Nach der Information der Gemeinde über den Aufnahmewunsch besteht eine Einspruchsfrist von zwei Wochen gegen die Annahme des Antrags. Nach Ablauf dieser Frist entscheidet der Vorstand.

Neu aufgenommene Personen werden der Gemeinde vorgestellt. Jedes neue Mitglied erhält ein Exemplar dieser Gemeindeordnung.

## **2.2 [ Teilnahme am Gemeindeleben ]**

Die Glieder der Gemeinde beteiligen sich am gemeindlichen Leben: Sie nehmen an Veranstaltungen der Gemeinde teil und verpflichten sich, die Arbeit der Gemeinde zu unterstützen. Sie erklären sich bereit, gegebenenfalls besondere Dienste in der Gemeinde zu übernehmen. ( 5.4 ).

## **2.3 [ finanzielle Verpflichtungen ]**

Die Glieder verpflichten sich, ihrem Vermögen und Einkommen gemäß zu der Erfüllung der finanziellen Verpflichtung der Gemeinde nach innen und außen beizutragen. Der Gemeindevorstand legt von Zeit zu Zeit der Gemeindeversammlung Richtlinien zur Genehmigung vor. Diese können auch einen Mindestbeitrag enthalten.

## **2.4 [ Antragsrecht an den Vorstand ]**

Jedes Gemeindeglied hat das Recht, sich mit Anträgen, die die Gemeinde betreffen, an den Vorstand zu wenden.

## **2.5 [ Angaben zum Kirchenbuch ]**

Die Gemeindeglieder verpflichten sich, die erforderlichen Angaben für das Kirchenbuch zu machen und entsprechende Urkunden vorzulegen. Die Angaben sind beim Pfarrer/ der Pfarrerin, beim Vorstand oder dessen Beauftragten zu machen.

## **2.6 [ Kinder und Jugendliche ]**

Für die Kinder und Jugendlichen in der Gemeinde ist diese in ihrem Rahmen verantwortlich und fördert ihre christliche Erziehung.

## **2.7 [ Ende der Mitgliedschaft ]**

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Abmeldung oder Ausschluß.

### **a) [ Abmeldung aus der Gemeinde ]**

Die Abmeldung erfolgt durch Vorlage einer schriftlichen Austrittserklärung beim Pfarrer/ bei der Pfarrerin oder beim Vorstand.

**b) [ Ausschluß aus der Gemeinde ]**

Wenn ein Gemeindeglied seine Pflichten gegenüber der Gemeinde in grober Weise verletzt, oder durch sein Verhalten den Auftrag der Gemeinde unglaubwürdig macht, so soll es gemäß Mt 18; 15-18 und Gal 6;1 geschwisterlich ermahnt werden. Beharrt es trotzdem in seiner Pflichtverletzung, kann es durch die Gemeindeversammlung aus der Gemeinde ausgeschlossen werden. Der Antrag auf Ausschluß ist vom Vorstand der Gemeindeversammlung vorzulegen.

**3 Gemeindeversammlung****3.1 [ Zusammensetzung, Stimmrecht ]**

Die Gemeindeversammlung setzt sich aus den Mitgliedern der Gemeinde zusammen. In ihr sind alle persönlich anwesenden Mitglieder stimmberechtigt. Bei besonderen Entscheidungen kann der Vorstand eine Briefwahl zulassen.

**3.2 [ Einladungsverfahren ]**

Der Gemeindevorstand beruft einmal jährlich eine ordentliche Gemeindeversammlung ein. Diese soll spätestens im April stattfinden. Der Termin der ordentlichen Gemeindeversammlung wird vom Vorstand der Gemeinde spätestens im Januar mitgeteilt, mindestens aber sechs Wochen vorher. Eine außerordentliche Gemeindeversammlung findet statt, wenn der Vorstand mit einfacher Mehrheit sie für notwendig hält oder wenn mindestens 10% der Gemeindeglieder sie beantragen.

Die Einladung mit Angabe der Tagesordnung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mindestens 14 Tage vor der Gemeindeversammlung.

**3.3 [ Anträge zur Gemeindeversammlung ]**

Anträge zur Gemeindeversammlung müssen bis spätestens 4 Wochen vor der Gemeindeversammlung beim Vorstand eingegangen sein.

**3.4 [ Tagesordnung ]**

Die ordentliche Gemeindeversammlung muß folgende Tagesordnungspunkte enthalten:

- Tätigkeitsbericht des Vorstandes,
- Tätigkeitsbericht des Pfarrers/ der Pfarrerin,
- Rechnungsbericht,
- Rechnungsprüfungsbericht,
- Haushaltsplan.

**3.5 [ Entlastung ]**

Bei Feststellung einer ordnungsgemäßen Verwaltung der Gemeindefinanzen schlägt eine(r) der Rechnungsprüfer/ Rechnungsprüferinnen der Gemeindeversammlung die Entlastung des Rechners/ der Rechnerin und des Vorstandes vor. Der Antrag auf Entlastung wird durch ein weiteres Gemeindeglied gestellt.

**3.6 [ Beschlußfähigkeit ]**

Die Gemeindeversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

### **3.7 [ Zuständigkeit der Gemeindeversammlung ]**

Die Gemeindeversammlung allein ist zuständig für

- a) Wahl des Pfarrers / der Pfarrerin
- b) Wahl der Laienprediger/ Laienpredigerinnen
- c) Wahl von Vorstandsmitgliedern
- d) Wahl der Diakone/ Diakoninnen
- e) Wahl der Rechnungsprüfer/ Rechnungsprüferinnen
- f) Entlastung des Vorstandes
- g) Genehmigung von Richtlinien für den Gemeindebeitrag
- h) Genehmigung des Haushaltsplanes
- i) An- und Verkauf von Gemeindeeigentum
- j) Änderung der Gemeindegliederung
- k) Amtsenthebungen
- l) Ausschluß von Gemeindegliedern

### **3.8 [ Abstimmungsverfahren in der Gemeindeversammlung ]**

Die Abstimmung in der Gemeindeversammlung über die Anträge erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Auf Antrag wird schriftlich abgestimmt. Die Wahl des Pfarrers/ der Pfarrerin und die Wahl von Vorstandsmitgliedern erfolgt jedoch immer schriftlich und geheim.

### **3.9 [ Zustandekommen einer Entscheidung ]**

Bei Abstimmungen genügt einfache Stimmenmehrheit. Im Fall einer Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Änderungen der Gemeindegliederung, bei Amtsenthebungen und bei Anträgen auf Ausschluß aus der Gemeinde ist eine 2/3 - Mehrheit notwendig.

Stimmenthaltungen bleiben bei der Berechnung der Mehrheit ohne Ansatz.

Zur Wahl des Pfarrers/ der Pfarrerin ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Bei Wahlen zum Vorstand hat jede(r) Stimmberechtigte so viele Stimmen wie Vorstandsmitglieder zu wählen sind. Als gewählt gilt, wer die Mehrheit der Stimmen erhält. Bei mehreren zu wählenden Vorstandsmitgliedern sind diejenigen gewählt, die, bezogen auf die Anzahl der Plätze, jeweils die meisten Stimmen erreichen.

### **3.10 [ Leitung der Gemeindeversammlung ]**

Die Gemeindeversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Vorstands oder in dessen/ deren Vertretung von einem vom Vorstand benannten Vorstandsmitglied geleitet. Ein(e) Versammlungsleiter(in) kann nicht gleichzeitig Kandidat(in) für eine Wahl sein; in diesem Fall muß der/ die Versammlungsleiter(in) für die Dauer der Wahl die Versammlungsleitung einem Vorstandsmitglied übertragen, das nicht zur Wahl steht.

### **3.11 [ Wahlperiode ]**

Vorstandsmitglieder, Laienprediger/innen und Diakone/ Diakoninnen werden auf jeweils vier Jahre gewählt. Die Wahl der Rechnungsprüfer/innen erfolgt jährlich.

### **3.12 [ Protokoll ]**

Über jede Gemeindeversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das der nächsten Gemeindeversammlung vorgelegt wird. Nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung ist es von dem/ der Vorsitzenden zu unterzeichnen.

## **4. Vorstand.**

#### **4.1 [ Zusammensetzung ]**

Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Gemeindegliedern, die von der Gemeindeversammlung gewählt werden.

#### **4.2 [ Wählbarkeit ]**

In den Vorstand kann jedes Gemeindeglied gewählt werden.

#### **4.3 [ Aufgabenverteilung im Vorstand ]**

Innerhalb des Vorstandes erfolgt die Wahl in folgende Ämter:

- Vorsitzender/ Vorsitzende
- stellvertretender Vorsitzender/ stellvertretende
- Vorsitzende
- Schriftführer/ Schriftführerin
- Rechner/ Rechnerin

Findet sich im Vorstand kein(e) Rechner(in), so kann der Vorstand auch ein geeignetes anderes Gemeindeglied zum Rechner/ zur Rechnerin wählen. Für die Wahlperiode gilt dann 3.11 entsprechend.

#### **4.4 [ Vorstandssitzungen: Teilnehmer(innen) ]**

Zu den Sitzungen des Vorstandes wird neben den Vorstandsmitgliedern auch der Pfarrer/ die Pfarrerin mit Stimmrecht eingeladen, sofern nicht über Angelegenheiten beraten wird, die ihn/ sie persönlich betreffen.

Außerdem sollen mit beratender Stimme eingeladen werden:

- die Laienprediger/ Laienpredigerinnen
- die Diakone/ Diakoninnen
- der Rechner/ die Rechnerin, falls dieser/ diese nicht sowieso dem Vorstand angehört.

#### **4.5 [ Vorstandssitzungen: weitere Teilnehmer(innen) mit beratender Stimme ]**

Mit beratender Stimme können zu Vorstandssitzungen eingeladen werden Vertreter(innen)

- der Kinderarbeit
- der Jugendarbeit
- der Frauenkreise
- des Chores
- Vertreter(innen) weiterer Kreise in der Gemeinde
- Vertreter(innen) unserer Gemeinde nach außen hin
- weitere Personen zu bestimmten Punkten der Tagesordnung

In Absprache mit dem/ der Vorsitzenden können auch weitere Gemeindeglieder an den Sitzungen teilnehmen.

#### **4.6 [ Vorstand: Sitzungshäufigkeit, Beschlußfähigkeit, Protokoll ]**

Der Vorstand versammelt sich nach Bedarf, wenigstens aber einmal im Vierteljahr. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlußfähig ist der Vorstand, wenn wenigstens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Über die Beratungen und Beschlüsse wird eine Niederschrift angefertigt.

#### **4.7 [ Vorstand: Nachwahlen ]**

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Wahlperiode aus, so ist bei der nächsten Gemeindeversammlung eine Neuwahl vorzunehmen.

#### **4.8 [ Vorstand: Aufgaben ]**

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehört es insbesondere

- für die Durchführung der Aufgaben der Gemeinde gemäß 1.3 verantwortlich zu sorgen,
- verantwortungsbewußt den Haushalt der Gemeinde zu führen und das Gemeindeeigentum zu verwalten,
- die Gemeindeversammlung einzuberufen und ihre Beschlüsse auszuführen,
- die Gemeinde über seine Arbeit und alle wichtigen Anliegen regelmäßig zu informieren,
- Förderung und Unterstützung der oekumenischen Arbeit,
- das Kirchenbuch zu führen, oder eine geeignete Person damit zu beauftragen.

#### **4.9 [ Vorstand: Handlungsrahmen in geldlichen Dingen ]**

Der Vorstand ist befugt, in allen geldlichen Angelegenheiten im Rahmen des Haushaltsplanes selbständig zu beschließen. Bei Einzelausgaben über 5% des Etats ist die Gemeindeversammlung zuständig.

#### **4.10 [ Vorstand: rechtsverbindliche Vertretung ]**

Der Vorstand vertritt die Gemeinde in geschäftlichen und rechtlichen Angelegenheiten. Er zeichnet rechtsverbindlich durch den Vorsitzenden/ die Vorsitzende oder seinen/ ihren Stellvertreter bzw. seine/ihre Stellvertreterin und ein weiteres Vorstandsmitglied unter Beifügung des Gemeindeg Siegels.

#### **4.11 [ Aufgaben des Rechners/ der Rechnerin, Rechnungsjahr ]**

Der Rechner/ die Rechnerin hat die Aufgabe, über alle finanziellen Dinge Buch zu führen und die Bücher den von der Gemeindeversammlung gewählten Rechnungsprüfer(inne)n vorzulegen.

Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Rechner/ die Rechnerin hat einmal jährlich bei der ordentlichen Gemeindeversammlung Bericht zu geben.

### **5. Gemeindearbeit**

#### **5.1 [ Pfarrer(in): Anstellung ]**

Die Gemeinde stellt nach Möglichkeit eine/n hauptamtliche/n Pfarrer/in an und zwar entweder allein oder zusammen mit anderen Gemeinden. Sie schließt mit diesem / mit dieser allein bzw. zusammen mit anderen einen Dienstvertrag ab.

## **5.2 [ Pfarrer/ Pfarrerin: Aufgaben ]**

Zu den Aufgaben des Pfarrers/ der Pfarrerin gehören insbesondere

- Predigtendienst
- Seelsorge
- Gemeindeunterricht
- Verantwortung für die Jugendarbeit
- Vollzug der Taufe
- Austeilung des Abendmahls
- Trauungen
- Beerdigungen

## **5.3 [ Laienprediger(innen) ]**

Die Gemeindeversammlung kann zur Unterstützung der Arbeit des Pfarrers/ der Pfarrerin Laienprediger(innen) wählen.

## **5.4 [ Breite Basis der Gemeindegarbeit ]**

Pfarrer/ Pfarrerin, Vorstand und Gemeindeversammlung tragen dafür

Sorge, daß die Gemeindegarbeit von weiteren Gemeindegliedern getragen wird. Sie versuchen dahin zu wirken, daß jedes Glied der Gemeinde seine besonderen Gaben und seine besonderen Aufgaben erkennt und wahrnimmt.

## **6 [ Änderung der Gemeindeordnung ]**

Anträge auf Änderung dieser Gemeindeordnung sind mindestens zwei Monate vor der Gemeindeversammlung, welche darüber beschließen soll, schriftlich beim Vorstand einzureichen. Sie müssen von mindestens 10% der Gemeindeglieder unterzeichnet sein. Beantragt der Vorstand eine Satzungsänderung, so muß er dies mindestens zwei Monate vor der Gemeindeversammlung, die darüber beschließen soll, der Gemeinde bekanntgeben.

Diese Gemeindeordnung wurde am 13.11.1994 von der Gemeindeversammlung verabschiedet und ersetzt die Gemeindeordnung vom 27.09.1972

Die neue Gemeindeordnung wurde im Staatsanzeiger Nr. 31 vom 28.08.1995 auf Seite 1030 veröffentlicht.

## Stichwortverzeichnis zur Satzung

- Abendmahl
  - Austeilung durch Pfarrer 5.2
- Abmeldung aus der Gemeinde 2.7.a
- Amtsenthörung 3.7.k
  - erforderliche Mehrheit 3.9
- Aufgaben
  - Gemeinde 1.3
  - Gemeindeglieder
    - Teilnahme am Gemeindeleben 2.2
    - Angaben zum Kirchenbuch 2.5
    - finanzielle Verpflichtungen 2.3
  - Gemeindeversammlung 3.7 5.4
  - Laienprediger 5.3 5.2
  - Pfarrer 5.2 5.4
  - Rechner 4.11
  - Rechnungsprüfer 3.5
  - Vorsitzender 3.10
  - Vorstand 4.8 5.4
  - Vorstand: Aufgabenverteilung: 4.3
- Aufnahme in die Gemeinde 2.1
- Ausschluß aus der Gemeinde 2.7.b
  - erforderliche Mehrheit 3.9
- Beerdigungen 5.2
- Briefwahl 3.1
- Christliche Erziehung 2.6
- Diakone
  - Wahlperiode 3.11
  - Teilnahme an Sitzungen 4.4
  - Zuständigkeit für Wahl 3.7.d
- Entlastung
  - Verfahren 3.5
  - Zuständigkeit 3.7 f
- Finanzen
  - finanzielle Verpflichtung der Gemeindeglieder 2.3
- Frauenarbeit
  - Teilnahme Vertreter an Vorstandssitzungen 4.5
- Gemeindebeitrag
  - Richtlinien 3.7.g
- Gemeindeeigentum
  - An- und Verkauf 3.7.i
- Gemeindeglieder 2.2
  - Angaben im Kirchenbuch 2.5
  - Antragsrecht an den Vorstand 2.4
  - finanzielle Verpflichtungen 2.3
  - Mitwirkung in der Gemeinde 5.4
  - Mitgliedschaft
    - Beginn 2.1
    - Ende 2.7 III.7.1 ( Ausschluß )
  - Stimmrecht 3.1
- Gemeindeleben 2.2
- Gemeindesiegel 4.10
- Gemeindeunterricht
  - Aufgabe des Pfarrers 5.2
- Gemeindeversammlung 3
  - Abstimmungsverfahren 3.8 / 3.9
  - Anträge 3.3
  - außerordentliche 3.2
  - Beschlußfähigkeit 3.6
  - Einladungsverfahren 3.2
  - Leitung 3.10
  - Protokoll 3.12
  - Stimmrecht 3.1
  - Tagesordnung 3.2 / 3.4
  - Termin 3.2
  - Zusammensetzung 3.1
- Zuständigkeit 3.7
- Haushaltsplan 3.4 / 3.7.h / 4.9
- Jugendliche 2.6
- Jugendarbeit
  - Teilnahme Vertreter an Vorstandssitzungen 4.5
  - Verantwortung des Pfarrers 5.2
- Kinder 2.6
- Kinderarbeit
  - Teilnahme Vertreter an Vorstandssitzungen 4.5
- Kirchenbuch 2.5
- Laienprediger
  - Aufgabe 5.3
  - Wahlperiode 3.11
  - Teilnahme an Sitzungen 4.4
  - Zuständigkeit für Wahl 3.7.b
- Mitgliedschaft in der Gemeinde 2
- Pfarrer
  - Aufgaben 5.2
  - Anstellung 5.1
  - Tätigkeitsbericht 3.4
  - Teilnahme an Vorstandssitzungen 4.4
  - Zuständigkeit für Wahl 3.7.a
- Predigtendienst
  - Aufgabe des Pfarrers 5.2
- Rechner
  - Wahl 4.3
  - Aufgaben 4.11
- Rechnungsbericht 3.4
- Rechnungsjahr 4.11
- Rechnungsprüfer 3.5 / 3.7.e / 4.11 /
- Rechnungsprüfungsbericht 3.4
- Satzung 3.7.j
  - Änderung 4
- Seelsorge
  - Aufgabe des Pfarrers 5.2
- Schriftführer 4.3
- Taufe 1.3 / 2.1.a
  - Vollzug durch Pfarrer 5.2
- Trauungen
  - Vollzug durch Pfarrer 5.2
- Vorsitzende(r) 3.10 / 4.3 /
- Vorstand
  - Aufgaben 4.8
  - Aufgabenverteilung 4.3
  - Abstimmungsverfahren 4.6
  - Beschlußfähigkeit 4.6
  - Entlastung 3.5 / 3.7 f /
  - Handlungsrahmen in geldlichen Dingen 4.9
  - Mitglieder 3.7.c
  - Nachwahlen 4.7
  - Protokoll 4.6
  - rechtsverbindliche Vertretung 4.10
  - Sitzungshäufigkeit 4.6
  - Tätigkeitsbericht 3.4
  - Vorsitzende(r) des Vorstands 4.3
  - Wählbarkeit in den Vorstand 4.2
  - Wahlperiode 3.11
  - Zusammensetzung 4.1
  - Zuständigkeit für Wahl 3.7.c
- Vorstandssitzungen
  - Soll-Teilnehmer 4.4
  - kann-Teilnehmer 4.5
- Wahlen 3.10 / 3.11
- Ziele der Gemeinde 1.4